

74. Sind Knappschaftsvereine durch reichsgesetzliche Vorschriften gehindert, auf die von ihnen zu gewährenden Invalidenunterstützungen die Kriegsinvalidenbezüge in Anrechnung zu bringen?
 Invalidenversicherungsgesetz v. 13./19. Juli 1899 § 52.
 Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871.
 Kriegsinvalidengesetz v. 31. Mai 1901 § 20.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Februar 1909 i. S. B. (Rl.) w. Halberstädter Knappschaftsverein (Bekl.). Rep. V. 399/08.

- I. Landgericht Halberstadt.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger hatte die Feldzüge von 1866 und 1870/71 mitgemacht und bezog in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betr. die Versorgung der Kriegsinvaliden, eine Pension von 18 *M* monatlich (§ 6) und eine Kriegszulage von 15 *M* monatlich (§ 7 a. a. D.).

Von Beruf war er Bergmann, und seit dem Jahre 1882 bei dem staatlichen Salzbergwerk Ludwig II. bei St., zuletzt in der Eigenschaft eines Aufsehers, beschäftigt. Seit dem 1. Mai 1907 war er als Berginvalid (wegen Lungenblähung und Aderverkalkung) in den Ruhestand getreten. Er war ständiges Mitglied des verklagten Knappschaftsvereins, der statutenmäßig seinen Mitgliedern im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenunterstützung gewährt, außerdem aber durch Vermittelung des Beklagten nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Invalidenversicherung, gegen die Folgen der Erwerbsunfähigkeit und des Alters bei der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse versichert. Diese Kasse, die gemäß §§ 10, 8 flg. des Gesetzes vom 13./19. Juli 1899 als besondere Kasseneinrichtung für

die reichsgesetzliche Invalidenversicherung anerkannt ist, hat dem Kläger eine monatliche Invalidenrente von 20,10 *M* festgesetzt. Von dem verklagten Knappschaftsverein hatte der Kläger nach dem bei seiner Verabschiedung geltenden, am 30. Oktober 1891 vom Oberbergamt bestätigten Statut eine monatliche Invalidenunterstützung von 82,55 *M* zu beanspruchen. Hierbon kürzte jedoch der Beklagte nicht bloß auf Grund des § 52 des Invalidenversicherungsgesetzes und des § 31 Nr. 2 seines Statutes die Hälfte der reichsgesetzlichen Invalidenrente im Betrage von 10,05 *M*, sondern auch auf Grund des § 56 des Statutes den Betrag der Militärpension und Kriegszulage von zusammen 33 *M*. § 56 des Statutes lautet:

„Etwasige Militärpensionen werden auf die Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen angerechnet.“

Der Kläger erkannte den Abzug der 33 *M* nicht an. Er war der Ansicht, daß § 56 a. a. O. gegen den § 52 des Invalidenversicherungsgesetzes verstoße, daß aber auch die Bezüge der Kriegsinvaliden, zum mindestens die Kriegszulage, nicht als Militärpension im Sinne des § 56 anzusehen seien. Er klagte mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, daß er ihm vom 1. Mai 1907 ab monatlich weitere 33 *M* zahle, wurde jedoch vom Landgericht mit seiner Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht wies seine Berufung zurück; die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Daß der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist, auch ein schiedsgerichtliches Verfahren nicht in Frage kommt, ist in dem Berufungsurteil zutreffend ausgeführt und wird von der Revision nicht bezweifelt.

Zutreffend ist auch, trotz der von der Revision dagegen erhobenen Einwände, die Annahme des Berufungsrichters, daß § 52 des Invalidenversicherungsgesetzes der Klage nicht zur Seite steht. § 52 enthält eine Ermächtigung für Knappschafts- und ähnliche Klassen, die auf dem Reichsgesetz beruhenden Invaliden- und Altersrenten unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auf die von ihnen gewährten Alters- und Invalidenunterstützungen anzurechnen. Dieser Bestimmung und dem § 31 Nr. 2 seines Statutes entsprechend hat der Beklagte seine Invalidenunterstützung um die Hälfte der reichsgesetzlichen Rente gekürzt. Die Rechtmäßigkeit dieses Abzuges und

das Vorhandensein seiner Voraussetzungen wird von dem Kläger nicht in Zweifel gezogen; dieser Abzug bildet überhaupt keinen Gegenstand der Klage. Im übrigen aber befaßt sich der § 52 a. a. D. weder mit den der landesgesetzlichen Regelung vorbehaltenen Knappschaftsvereinen, noch mit deren Befugnis, sonstige auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften oder landesrechtlicher Normen den Invaliden zukommende Bezüge in Abzug zu bringen. Insbesondere kommen für die Frage, inwieweit die in den Militärpensionsgesetzen den Invaliden ausgesetzten Versorgungen abzugsfähig sind, nicht die Bestimmungen des § 52 a. a. D., sondern höchstens die der Militärpensionsgesetze in Betracht.

In dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 war neben der eigentlichen Pension (§§ 2 flg., 65 flg.) für Kriegsinvalide eine „Pensionserhöhung“ (§§ 12, 71) vorgesehen, die in dem Kriegsinvalidengesetz vom 31. Mai 1901 (§§ 3, 7) als „Kriegszulage“ bezeichnet wird und dort ebenso wie die „Pension“ der Unteroffiziere und Gemeinen eine Erhöhung erfahren hat. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 war die „Pension“, nicht aber auch die „Pensionserhöhung“ unter bestimmten Voraussetzungen anrechnungsfähig bei Anstellungen im „Zivildienst“ und bei „Zivilpensionen“ (§§ 33 c, 34 Abs. 2, 35 flg., 102 c, 107 flg.). In dem Gesetz vom 31. Mai 1901 (§ 20) wurde bestimmt, daß die Zuschüsse, d. h. die in diesem Gesetze bewilligten Erhöhungen, bei Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst und bei Bewilligung von Zivilpensionen nicht in Anrechnung gebracht werden dürften. Unter „Zivildienst“ aber ist nach den §§ 33 c flg., 106 des Militärpensionsgesetzes, das im übrigen auch für die Bezüge des Gesetzes vom 31. Mai 1901 maßgebend ist (§§ 19, 20 a. a. D.), nur eine Beschäftigung im Staats- und Gemeindedienst oder in ständischen oder vom Staat oder von den Gemeinden unterhaltenen Instituten zu verstehen (vgl. des näheren die Entsch. des R. G.'s in Zivild. Bd. 36 S. 142, Bd. 44 S. 85, Bd. 45 S. 123), und dementsprechend als Zivilpension auch nur eine in solchem Dienst erworbene Pension zu betrachten. Für die Anrechnung der Militärversorgungen auf die von den Knappschaftsvereinen an Bergleute zu zahlenden Invalidenunterstützungen enthalten auch die Militärpensionsgesetze keine Bestimmung.

Es kommen daher lediglich die Vorschriften des auf Grund des

preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (§§ 165 flg., 169 flg.) erlassenen Statutes des Beklagten zur Anwendung, das im § 56 die Anrechnung „etwaiger Militärpensionen“ festsetzt. Was unter diesen Militärpensionen zu verstehen ist, insbesondere ob darunter auch die „Pensionserhöhungen“ des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und die „Zuschüsse“ des Gesetzes vom 31. Mai 1901 zu begreifen sind, mag immerhin zweifelhaft sein. Die Auslegung des Berufungsrichters, der die Worte „etwaige Militärpensionen“ ganz allgemein versteht, unterliegt jedoch nicht der Nachprüfung in der Revisionsinstanz, weil es sich bei den Statuten der Knappschaftsvereine um partikuläre Rechtsnormen handelt, die der Revision nicht zugänglich sind (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 38 S. 126 und Urteil vom 6. November 1907, Rep. V. 86/07¹). Daß die Auslegung des Berufungsrichters gegen Treu und Glauben verstoße, wie die Revision behauptet, ist übrigens nicht ohne weiteres zuzugeben; denn die Statuten des Beklagten stellen auch sonst (§§ 54, 33 Nr. 3) den Militärdienst und die darin erlittenen Verwundungen und Todesfälle der bergmännischen Beschäftigung gleich.“